

Hundesteuersatzung

der Gemeinde Wildau vom 15.02.2000

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerpflicht, Haftung
- § 3 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 4 Steuerbefreiung
- § 5 Steuerermäßigung
- § 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
- § 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 9 Meldepflichten
- § 10 Auskunftspflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Punkt 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl.I S. 398) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für

das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 15.02.2000 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet zu persönlichen Zwecken.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in eigenem Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Halter können Eigentümer oder Besitzer sein.
Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen **eines Monats** dem Halter, der Polizeibehörde, dem Ordnungsamt, Tierheim oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung übergeben werden.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde/ Stadt der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von **drei Monaten** überschreitet.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für

den ersten Hund	60,00 DM
den zweiten Hund	90,00 DM
jeden weiteren Hund	120,00 DM

Der Steuersatz nach Absatz 1 erhöht sich auf das **10 -fache** für die Haltung von **gefährlichen Hunden**, soweit kein Negativzeugnis beigebracht wird.

- (2) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung/ Erziehung und Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen und Tieren besteht. Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auszugehen: American Staffordshire Terrier, Bandog, Bullterrier, Bullmastiff, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Neapolitano, Staffordshire-Bullterrier, Pit-Bull-Terrier, Rhodesian Ridgeback und Tosa Inu.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde für die die Steuer nach § 5 Abs. 1 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
Für gefährliche Hunde nach Abs. 2 finden die Steuerbefreiungs- und Steuerermäßigungstatbestände der §§ 4 und 5 keine Anwendung.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Für Personen, die sich nicht länger als drei Monate in der Gemeinde Wildau aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen.
Dazu ist der Nachweis zu erbringen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde/ Stadt versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde auf Antrag gewährt, die
- a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden
oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Vieh-Herden eingesetzt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen für Hunde, die
- a) zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
 - c) als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung nach § 4 und Steuerermäßigung nach § 5) wird ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats anteilig für das Kalenderjahr gewährt.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich bei der Gemeinde Wildau zu stellen.

Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die nur für die Halter gilt, für die sie beantragt worden ist.

- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg oder ändern sie sich, ist dies der Gemeinde Wildau innerhalb von **zwei Wochen** anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, beginnt die Steuerpflicht jedoch erst mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist.

Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde/ Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus jeweils bei
- | | |
|-----------------------|---|
| Beträgen bis 60,00 DM | zum 15. Februar und 15. August
(je zur Hälfte des Jahresbetrages) fällig |
|-----------------------|---|

und bei
Beträgen über 60,00 DM

zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und
15. November (zu je 1/4 des Jahresbetrages)
fällig.

Die Steuer kann für das ganze Jahr im voraus bis zum 15. Februar entrichtet werden.
Auf Antrag bis zum 30. September kann für die folgenden Jahre die Zahlung einmal
jährlich zum 01. Juli entrichtet werden.

§ 9 Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von **zwei Wochen** nach der Aufnahme oder -wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist- innerhalb von **zwei Wochen**, nachdem der Hund **drei Monate** alt geworden ist, bei der Gemeinde Wildau anzumelden.

In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von **zwei Wochen** nach dem Tage, an dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der **ersten zwei Wochen** des auf den Zuzug folgenden Monats vorgenommen werden.

- (2) Gefährliche Hunde sind in der Gemeinde entsprechend Abs. 1 gesondert anzumelden.
- (3) Nach der Anmeldung wird von der Gemeinde Wildau für jeden Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Hundesteuermarke bleibt Eigentum der Gemeinde Wildau.
- (4) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
Bis zur Übersendung (oder dem Erhalt) einer neuen Steuermarke ist die bisherige zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.

Bei Verlust der Steuermarke hat der Hundehalter eine neue Steuermarke zu beantragen. Eine neue Steuermarke wird dem Hundehalter gegen Ersatz der Kosten gemäß der am 07.11.1995 beschlossenen Gebührensatzung der Gemeinde Wildau in der jeweils geltenden Fassung ausgehändigt.

- (5) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde Wildau abzumelden, wenn:
- der Hund veräußert oder abgeschafft wurde,
 - der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist,
 - der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

Mit der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben, ansonsten wird nach Abs. 4 Satz 5 und 6 verfahren.

Im Falle der Veräußerung oder Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 10 Auskunftspflicht

Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist der Grundstückseigentümer bzw. der Hundehalter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung des ihnen von der Gemeinde übersandten Formulars innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet.

Durch das Ausfüllen des Formulars wird die Verpflichtung zur An- bzw. Abmeldung der Hunde nach § 9 Abs. 1, 2 oder 4 der Satzung nicht berührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall oder die Änderung der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 oder 2 einen Hund bzw. gefährlichen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
 4. als Grundstückseigentümer bzw. Hundehalter entgegen § 10 des von der Gemeinde übersandten Formulars nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Alle anderen Regelungen zur Haltung von Hunden bleiben von dieser Satzung unberührt.

Wildau, den

.....
Arnold Heller
Vorsitzender der Gemeindevertretung

.....
Gerd Richter
Bürgermeister